

**Verordnung vom 05. April 2000
über das Landschaftsschutzgebiet „Hössen mit Umgebung“
in der Stadt Westerstede, Landkreis Ammerland**

Aufgrund der §§ 26, 29 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) in der Fassung vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Februar 1998 (Nds. GVBl. S. 86) wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in § 2 festgelegte Gebiet in der Stadt Westerstede, Landkreis Ammerland, wird zum Landschaftsschutzgebiet „Hössen mit Umgebung“ erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 34.9 ha.

§ 2

Geltungsbereich

Die Grenzen des Schutzgebietes sind in den mitveröffentlichten Karten im Maßstab 1:25.000 und im Maßstab 1:5000 durch schwarze Linien dargestellt.

Die Außenkante der das Schutzgebiet kennzeichnenden schwarzen Linien gelten als Grenze des Schutzgebietes.

Die Karten sind Bestandteile der Verordnung.

§ 3

Schutzzweck und Charakter

- (1) Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung und Entwicklung einer vielstrukturierten, durch besondere Eigenart, Vielfalt und Schönheit geprägten Landschaft, bestehend aus Laub-Mischwald und in Teilbereichen Nadel-Mischwald, Wallhecken und Feuchtgrünland sowie intensiv genutzter Weiden am Rande von Westerstede.

Um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu sichern, sollen insbesondere natürliche und naturnahe Lebensräume wie z. B. seggen- und binsenreiche Nasswiesen, bodensauerer Eichenmischwald, mesophiler Eichen- Hainbuchenwald sowie Erlen- und Eschenwälder der Auen- und Quellbereiche einschließlich der an diese Lebensräume gebundenen wildwachsenen Pflanzen und wildlebenden Tiere in ihrem Bestand erhalten und entwickelt werden.

(2) Charakter

Das Schutzgebiet gehört zum Naturraum der Ostfriesisch- Oldenburgischen Geest und dort zur naturräumlichen Einheit Ammerländer Geest.

Das Schutzgebiet ist geprägt durch Feuchtgrünland, extensiv und intensiv genutzte Wiesen und Weiden, ausgeprägte Laubmischwaldflächen mit artenreichen, gut ausgeprägten Waldrandbereichen und kulturhistorisch bedeutenden Wallhecken.

Diese Landschaftsstrukturen bieten einer artenreichen, z. T. gefährdeten Flora und Fauna einen Lebensraum. Sie sind Nahrungs- und Brutbiotop der Fauna, bieten ihr Schutz vor Witterungseinflüssen und Feinden, sind ihr Rückzugsgebiet aus den dicht bebauten Bereichen der Stadt Westerstede. Sie sind darüber hinaus Standorte landesweit bedeutender Pflanzengesellschaften wie z. B. seggen- und binsenreiche Nasswiese, bodensaurer Eichen-Mischwald, mesophiler Eichen- und Hainbuchen-Mischwald, Erlen- und Eschenwald der Auen und Quellbereiche.

Die ausgeprägten Laubmischwaldflächen und der kleinräumige Wechsel unterschiedlicher Landschaftsstrukturen führen darüber hinaus zu einem vielstrukturierten, durch besondere Eigenart und Schönheit geprägten Landschaftsbild. Eine besondere Bedeutung kommt den ausgeprägten Waldrandbereichen und den Wallhecken im Waldbereich zu.

Hervorzuheben ist die Bedeutung des Schutzgebietes für die Schutzgüter Boden, Wasser und Klima. Alte Bodenprofile unter den Waldstandorten geben Rückschlüsse über ehemalige Bodenstrukturen in dem Gebiet. Darüber hinaus übernehmen die Wald- und Grünlandflächen die Filterung des Oberflächenwassers und haben eine hohe Bedeutung für die Frischluftentstehung. Ausgeglichene Temperaturen und eine hohe Luftfeuchtigkeit in dem Gebiet führen zu einem angenehmen Klima.

Aufgrund der randlichen Lage westlich von Westerstede hat dieses Schutzgebiet für die Erholung in Natur und Landschaft eine hervorragende Bedeutung.

§ 4

Landwirtschaftsklausel

Die entsprechend den Leitlinien der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung (LWK Hannover, LWK Weser- Ems, 1991) standortgerechte Bodennutzung und Bewirtschaftung sowie die ordnungsgemäße Forstwirtschaft sind freigestellt, soweit die Verbote des § 5 nicht entgegenstehen.

**§ 5
Verbote**

In dem Landschaftsschutzgebiet sind folgende Handlungen verboten:

1. Die dauerhafte Absenkung des Grundwasserspiegels;
2. Die Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung (Ausbau) von Fließgewässern und stehenden Gewässern (Teiche und Tümpel) sowie die Beseitigung und wesentliche Umgestaltung von feuchten Senken mit Arten des mesophilen Grünlandes feuchter Standorte sowie mit Arten der seggen-, binsen- als auch hochstaudenreichen Nasswiesen.
Es wird darauf hingewiesen, dass die ordnungsgemäße Unterhaltung nach dem Niedersächsischen Wassergesetz unter Beachtung des Niedersächsischen Naturschutz-gesetzes weiter zulässig ist;
3. Die Veränderung der Oberflächengestalt durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen. Ausgenommen ist die Verteilung des im Rahmen der rechtlich zulässigen Gewässerunterhaltung anfallenden Aushubs;
4. Die Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung von Entwässerungseinrichtungen (Gräben und Drainagen). Ausgenommen ist die Herstellung von Entwässerungsgräben auf Waldflächen in der Verjüngungsphase.
Es wird darauf hingewiesen, dass die ordnungsgemäße Unterhaltung nach dem Niedersächsischen Wassergesetz unter Beachtung des Niedersächsischen Naturschutz-gesetzes weiter zulässig ist;
5. Die Neuanlage und der Ausbau von Wegen und Straßen, ausgenommen ist der Ausbau von Forstwegen (siehe § 6 (1) Nr. 4);
6. Die Errichtung und wesentliche Änderung von baulichen Anlagen aller Art, auch von solchen, die keiner Baugenehmigung nach der Niedersächsischen Bauordnung bedürfen, ausgenommen die Errichtung ortsüblicher Einfriedungen auf Grünland und die Herstellung von Viehtränken sowie das Aufstellen von Wildschutzzäunen zum Schutz von Verjüngungsflächen. Des weiteren ist die Errichtung von Hoch- und Ansitzen in Verbindung mit vorhandenen Gehölzbeständen sowie sonstiger in der freien Landschaft nicht sichtbarer Jagdeinrichtungen von den Verbot ausgenommen;

7. Die Änderung der Landnutzung, wenn es sich bei der neuen Nutzung nicht um eine standortgerechte landwirtschaftliche Nutzung i. S. der Leitlinien der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung handelt, insbesondere die Umwandlung von absoluten Grünland und die Umwandlung von Acker- und Grünlandflächen zu gartenbaulichen Zwecken.
8. Die Beseitigung von Flurgehölzen aller Art, sowie Pflanzen und Pflanzenteilen, ausgenommen die ordnungsgemäße landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Beseitigungen im Rahmen der rechtlich zulässigen Gewässerunterhaltung.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Pflege von Wallhecken, Hecken, Feldgehölzen und außerhalb des Waldes stehenden Bäumen entsprechend dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz weiterhin zulässig ist;

9. Die Wiederaufforstung von Waldflächen mit anderen als standortgemäßen Baumarten in Reinbestände über 1 ha aus Nadelgehölzen, Pappeln und Roteichen;

Unter dem Begriff „standortgemäß“ ist zu verstehen, dass „die ökologischen Ansprüche von Baumarten mit den erfassten Standorteigenschaften (Umweltbedingungen) übereinstimmen und der Baum oder Baumbestand vital und bei angemessener Pflege ausreichend stabil und keine nachteiligen Einflüsse auf den Standort hat.“ (siehe Forstl. Standortaufnahme, 5. Aufl. 1996 der AG Standortkartierung in der AG Forsteinrichtung, S. 199);

10. Die Durchführung von Kahlschlägen über 1 ha auf den vorhandenen Waldflächen;
11. Das Aufstellen von Wohnwagen und Zelten;
12. Die Verunstaltung des Landschaftsbildes;
13. Das Anbringen von Tafeln, Inschriften und dergleichen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz, auf die Bezeichnung von Wanderwegen, Fahrradwegen, Reitwegen, den Verkehr und Informationen über Natur und Landschaft beziehen;
14. Außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen, ausgenommen ist der ordnungsgemäße forst- und landwirtschaftliche Verkehr, sowie die Nutzung durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten.

§ 6

Erlaubnisvorbehalte

- (1) Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde;
1. Die Verlegung von Leitungen für die Ver- und Entsorgung;
 2. Die Entnahme von wildwachsenden Sträuchern, Pflanzen und Pflanzenteilen der nicht besonders geschützten Arten für Zwecke der Forschung und Lehre;
 3. Der Umbau von Laubwaldflächen über 1,0 ha in Nadelwald;
 4. Der Ausbau von Forstwegen und die Anlage von Holzlagerplätzen;
 5. Seismische Messungen.
- (2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme geeignet ist, dem Schutzzweck dieser Verordnung zuwiderzulaufen.

§ 7

Freistellung

Freigestellt sind:

- (1)
- a) mit dem Landkreis Ammerland - Untere Naturschutzbehörde – abgestimmte Maßnahmen, die dem Schutz, der Pflege und Entwicklung des Schutzgebietes dienen;
 - b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen und Sachen, wobei die Untere Naturschutzbehörde unverzüglich zu unterrichten ist.
- (2) Hinweise:
- a) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt;

- b) Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht, bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt. Zeitpunkt und Ausführungsweise von Unterhaltungsmaßnahmen sind vor ihrer Durchführung mit dem Landkreis Ammerland - Untere Naturschutzbehörde - abzustimmen;
- c) Die Jagdausübung (i. S. von § 1 Abs. 4 und 5 BJagdG) wird nicht berührt.

§ 8

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, folgende Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu dulden:
 - 1. Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des Schutzgebietes;
 - 2. Pflege von Wallhecken, Hecken, Feldgehölzen und außerhalb des Waldes stehender Bäume;
 - 3. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf den im Landschaftsschutzgebiet liegenden Grundstücken, wenn die Nutzung der Grundstücke aufgegeben wurde und sich eine dem Schutzzweck zuwiderlaufende Entwicklung abzeichnet.
- (2) Die Untere Naturschutzbehörde lässt die Maßnahmen i. S. des § 8 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 nach rechtzeitiger Ankündigung im Benehmen mit den Grundstückseigentümern durchführen.

Vorrangig können Eigentümer und Nutzungsberechtigte die erforderlichen Maßnahmen zur Landschaftspflege durchführen.
- (3) Alle anderen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die nicht unter § 8 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 fallen, erfolgen im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer.
- (4) Die Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unterliegt nicht den Verboten des § 5.

**§ 9
Befreiungen**

Von den Verboten des § 5 kann der Landkreis Ammerland - Untere Naturschutzbehörde - nach Maßgabe des § 53 NNatG auf Antrag Befreiung gewähren.

**§ 10
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 64 Ziffer 1 NNatG, wer, ohne dass eine Erlaubnis oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 5 und 6 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 NNatG mit einer Geldbuße geahndet werden.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtslatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen und Landschaftsbestandteilen vom 19. Dezember 1949 (Ammerländer Anzeiger Nr. 10 vom 12. Januar 1950) bezüglich der Landschaftsschutzgebiete Nr. 11 „Wegerdeplacken westlich von Halstrup“, Nr. 18. neu Nr. 47. „Waldflächen an der Reichsstrasse 75“ bezüglich der Flurstücke 148/68 und 163/69, Gemarkung Westerstede und Nr. 21 „Hössen mit Umgebung“ in der Stadt Westerstede außer Kraft.

Hinweis:

Die Bestimmungen der §§ 28 a und b des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes bleiben von dieser Landschaftsschutzgebietsverordnung unberührt.

Westerstede, 05.04.2000

Landkreis Ammerland

Lübben
Landrat

Rode
Oberkreisdirektor

Die Bezirksregierung Weser-Ems hat die gemäß § 30 Abs. 7 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG) erforderliche Zustimmung zu der Verordnung mit Verfügung vom erteilt - Az: